



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 38/2026

Juni 2026

Registernummer: 25412265365-88

### Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

**Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum RTS-Entwurf zu konzernweiten Mindestanforderungen und zusätzlichen Maßnahmen für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in Drittländern (Art. 16 Abs. 4 und 17 Abs. 3 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024)**

#### Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA  
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.  
RA Dr. Alexander Belz  
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)  
RAin Dr. Regina Michalke  
RA Rolf G. Pohlmann  
RA JR Stephan Schultz  
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.  
  
RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK  
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

#### Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording  
RA Dr. Hans-Joachim Fritz  
RA Dr. Maximilian Gerhold  
RA Marc André Gimmy  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)  
RA Andreas Max Haak  
RA Dr. Frank J. Hospach  
RA Dr. Christian Lemke  
RA Andreas von Máriássy  
RA Maximilian Müller, LL.M.

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Dr. Frank Remmert

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

**Verteiler:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium der Justiz  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzminister/Senatoren der Länder  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag  
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen  
Präsident des Bundesfinanzhofs  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter  
Deutsche Steuer-Gewerkschaft  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE  
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards (nachfolgend „RTS“) zu Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 3 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 (nachfolgend „GwVO“) im Rahmen der vom der AMLA durchgeführten Konsultation.

### I. Allgemeine Anmerkungen

Zu dem Entwurf haben wir folgende allgemeine Anmerkungen:

Der Entwurf der RTS ist rechtswidrig und verletzt die anwaltlichen Kernwerte, insbesondere das Berufsgeheimnis und die Berufsausübungsfreiheit. Er berücksichtigt nicht, dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der GwVO (EU) 1624/2024 sind. Viele Vorschriften sind vor allem für größere Konzerne konzipiert und von „kleineren Unternehmen“ nicht leistbar. Der RTS-Entwurf ist insgesamt überbordend, überreguliert und unverhältnismäßig. Die Regelungen sind teilweise nicht aus sich heraus verständlich und unhomogen, weil sie nicht im Einklang mit den Vorschriften der zugrunde liegenden GwVO stehen und teilweise über diese hinausgehen. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden teilweise mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt.

Der RTS-Entwurf regelt Mindestanforderungen zur Pflichterfüllung und den Informationsaustausch innerhalb von Gruppen und gruppenähnlichen Strukturen, den Umgang mit rechtlichen Hindernissen in Drittländern sowie der Bestimmung des Mutterunternehmens in komplexen grenzüberschreitenden Strukturen.

Vom RTS-Entwurf potenziell betroffen sind insbesondere anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die unter Art. 3 Nr. 3 GwVO fallen, wie z. B. anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten innerhalb der EU, grenzüberschreitende Anwaltsgruppen mit Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, internationale Anwaltskanzleien mit Hauptverwaltung in einem Drittland, Partnerschaften und multidisziplinäre Berufsausübungsgesellschaften. Internationale Anwaltskanzleien organisieren sich üblicherweise als Netzwerke auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (z. B. Schweizer Verein). Diese verfügen nicht über einen mit konzernrechtlichen, hierarchischen Strukturen vergleichbaren rechtlichen Durchsetzungsmechanismus. Mitgliedskanzleien eines Netzwerks von Anwaltskanzleien, die nach der GwVO Verpflichtete sind, können eine strukturierte, koordinierte Umsetzung der anwendbaren Pflichten im Konsens vornehmen. Durchsetzungsstrukturen können und dürfen in bestimmten Fällen jedoch nicht geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

In Deutschland ist dies beispielsweise durch die Grundsätze der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und das Fremdbesitzverbot ausgeschlossen.

Nicht erfasst sein dürfen bloße Bürogemeinschaften, reine Wissens- oder IT-Kooperationen, gemeinsame Außendarstellungen ohne einheitliche AML/CFT-Steuerung und gemeinsame Nutzungen externer Dienstleister ohne gemeinsame Compliance-Kontrolle.

Aus Sicht der Anwaltschaft muss gewährleistet sein, dass die RTS verhältnismäßig und europarechtskonform ausgestaltet sind. Dies gilt insbesondere für das anwaltliche Berufsgeheimnis, die Unabhängigkeit anwaltlicher Berufsausübung, die Berufsausübungsfreiheit, den Umstand, dass Rechtsanwälte nur in den Fällen des nach Art. 3 Nr. 3 der GwVO Verpflichtete sind sowie die Berücksichtigung der tatsächlichen Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften, bestehenden Kooperationen und die Umsetzbarkeit der Anforderungen für kleine und mittlere Kanzleien. All dies wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft die Vorgaben zum Informationsaustausch und zu Einwilligungen, zu Informationszugriffen und Eskalationsmaßnahmen und die Reichweite gruppenweiter Anforderungen. Die Anforderungen orientieren sich weitestgehend an Unternehmen im Finanzsektor. Für kleine und mittlere Kanzleien sowie kleinere Berufsausübungsgesellschaften drohen unverhältnismäßige Belastungen. Die Definitionen und Kriterien für „Strukturen“, „Netzwerke“, „Partnerschaften“ und gemeinsame Compliance-Kontrolle sind zu weit gefasst und nicht klar voneinander abgrenzbar.

Das Konzept einer „Kontrollfunktion“ hat keine Grundlage in der GwVO und scheint daher das Mandat nach Artikel 16 Abs. 4 GwVO zu überschreiten. Die Verweise im RTS-Entwurf auf die Anwendung der RTS (unter Verwendung des Begriffs „diese Verordnung“) auf Netzwerke in mehreren Teilen des RTS-Entwurfs sollten auf den Teil der RTS beschränkt werden, der seine Rechtsgrundlage in Art. 16 Abs. 4 der GwVO hat, da der Teil der RTS, der auf Art. 17 Abs. 3 der GwVO beruht, nicht auf Netzwerke anwendbar ist. Insbesondere bestimmt Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 GwVO lediglich, dass Stellen in einem außerhalb der EU gelegenen Netzwerk nicht durch gruppenweite Strategien, Verfahren und Kontrollen daran gehindert werden dürfen. Informationen bereitzustellen bietet jedoch keine Grundlage dafür, die für Gruppen in Bezug auf Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in Drittländern geltenden Pflichten zum Informationsaustausch und zur Information der Aufsichtsbehörden auf außerhalb der EU gelegene Einheiten des Netzwerks auszudehnen.

## **II. Forderungen**

Die BRAK fordert eine ausdrückliche Klarstellung, dass die RTS für rechtsberatende Berufe nur im Umfang verpflichteter Tätigkeiten (Art. 3 Nr. 3 GwVO) gelten und dass eine Klausel zur Wahrung des Berufs- und des Mandatsgeheimnisses ergänzt wird. Für den Informationsaustausch (Art. 4 RTS-E) wird gefordert, dass nur zwingend erforderliche und berufsrechtlich zulässige Informationen übermittelt werden dürfen. Es bedarf einer klareren Abgrenzung zwischen echter, gemeinsamer Compliance-Kontrolle und bloßer Kooperationen. Für kleinere Verpflichtete mit geringerem Budget (z. B. kleine Kanzleien und Berufsausübungsgesellschaften) muss es eine Regelung geben, die sicherstellt, dass die Anforderungen erfüllbar und verhältnismäßig sind.

### III. Antworten auf die Konsultationsfragen der AMLA

#### 1. **Frage 1: Haben Sie Anmerkungen zu den in Artikel 2 aufgeführten Begriffsbestimmungen?**

Ja, wir haben folgende Anmerkungen:

Die Definitionen von „Struktur“, „Netzwerk“, „Partnerschaft“ und „Franchise“ sind für den Nichtfinanzsektor und insbesondere für die Anwaltschaft zu weit gefasst. Die RTS dürfen nicht über die Definition der „Gruppe“ in Art. 2 Nr. 41 GwVO und den Anwendungsbereich des Art. 3 Nr. 3 GwVO hinausgehen. Die überwiegende Mehrheit der Rechtsanwälte arbeitet nicht in großen Strukturen. Nur bei einigen großen internationalen Kanzleien ist eine Mutter-/Tochtergesellschaftsbeziehung theoretisch möglich.

Nach hiesigem Verständnis sind keine Zusammenschlüsse erfasst, die keine gruppenäquivalenten AML/CFT-Strukturen aufweisen. Wir würden aber eine ausdrückliche Klarstellung begrüßen, dass rechtsberatende Entitäten nur insoweit in den Anwendungsbereich fallen, als dass sie überhaupt Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 GwVO sind.

In der Anwaltschaft sind die Nutzung einer gemeinsamen Marke, ein gemeinsames Marketing, eine gelegentliche Zusammenarbeit, ein Wissensaustausch oder die Nutzung derselben Infrastruktur nicht ungewöhnlich, ohne dass damit gleich eine gemeinsame Leitung oder eine einheitliche Compliance-Steuerung verbunden wäre. Standesrechtliche Vorschriften erfordern in der Regel einen nationalen Ansatz. Gesellschafter von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften können nach dem geltenden deutschen Berufsrecht (BRAO) nur natürliche Personen sein, die Rechtsanwälte sind. Die einzige Möglichkeit einer „Gruppierung“ besteht in dem Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskanzleien mit anderen freien Berufen wie Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten, etc.

Wir schlagen gleichwohl vor, dass die Definitionen dahingehend präzisiert werden, dass eine gemeinsame Marke, Marketing, Technik, Wissenstransfer oder Outsourcing an denselben Dienstleister für sich genommen keine gemeinsame Compliance-Kontrolle begründen und dass ein ausdrücklicher Vorbehalt für Rechtsanwälte aufgenommen wird, der die Pflichten auf den Anwendungsbereich des Art. 3 Nr. 3 GwVO beschränkt:

Wir schlagen für Art. 2 RTS-E die Ergänzung eines folgenden Satzes (2) vor:

*„Gemeinsame Marke, gemeinsames Marketing, gemeinsame technische Infrastruktur, Wissenstransfer, bloße Kundenempfehlungen oder die Nutzung desselben externen Dienstleisters begründen für sich genommen weder eine gemeinsame Leitung noch eine gemeinsame Compliance-Kontrolle im Sinne dieser Verordnung.“*

#### 2. **Frage 2: Halten Sie die in Art. 3 des Entwurfs der RTS aufgeführten Mindestanforderungen in Bezug auf interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen für ausreichend und klar? Falls nicht, könnten Sie bitte angeben, welche weiteren Anforderungen oder Klarstellungen Ihrer Meinung nach hinzugefügt und/oder überarbeitet werden sollten?**

Die in Art. 3 RTS-E vorgesehenen Mindestanforderungen sind im Grundsatz nachvollziehbar, aber für die Anwaltschaft nicht hinreichend klar gefasst und auch nicht durchgehend verhältnismäßig. Der risikobasierte Ansatz wird nicht konsequent berücksichtigt.

Die Anforderungen im RTS-Entwurf orientieren sich weitestgehend an Unternehmen im Finanzsektor. Für kleinere Berufsausübungsgesellschaften und kleinere Kanzleien muss klargestellt werden, dass keine unverhältnismäßigen Anforderungen verlangt werden. Das anwaltliche Berufsgeheimnis und

die Unabhängigkeit der Berufsausübung werden nicht berücksichtigt. Es fehlt eine ausdrückliche Regelung, dass gruppenweite Richtlinien, Verfahren und Kontrollen nur insoweit reichen dürfen, wie dies mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, der beruflichen Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung vereinbar ist. Gerade in internationalen Berufsausübungsgesellschaften- oder Netzwerken besteht die Gefahr, dass AML/CFT-Maßnahmen zu breit angelegt werden und damit sensible Mandatsdaten konzern- oder strukturweit verfügbar gemacht werden. Es fehlt zudem eine ausdrückliche Klarstellung, dass rechtsberatende Berufe nur insoweit in den Anwendungsbereich fallen, als dass sie überhaupt Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 GwVO sind.

Art. 3 Nr.1 Unterabs. 2 RTS-E sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Für Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 1624/2024 und sonstige Berufsgeheimnisträger sind Umfang, Tiefe und organisatorische Ausgestaltung gruppenweiter Richtlinien, Verfahren und Kontrollen unter Berücksichtigung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, der Unabhängigkeit der Berufsausübung und der Größe sowie Komplexität der betroffenen Struktur festzulegen.“*

Zusätzlich bitten wir darum, in Art. 3 RTS-E eine neue Ziffer (4) einzufügen:

*„Für kleine und nicht komplex strukturierte Verpflichtete, insbesondere kleine Berufsausübungsgesellschaften, können die Anforderungen dieses Artikels auf risikobasierter Basis in vereinfachter und funktional gleichwertiger Form erfüllt werden.“*

- 3. Frage 3: Sehen Sie operative oder rechtliche Herausforderungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Anwaltsgeheimnis, bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Informationsaustausch innerhalb von Unternehmen einer Gruppe?  
Wenn ja, könnten Sie bitte angeben, welche? Sehen Sie operative oder rechtliche Herausforderungen bei der Sicherstellung, dass der Informationsaustausch aus Drittländern und in Drittländer innerhalb von Unternehmen einer Gruppe den regulatorischen Standards in der Union entspricht? Haben Sie Vorschläge, wie dies operativ oder rechtlich besser gestaltet werden könnte?**

Ja, es bestehen erhebliche operative und rechtliche Herausforderungen für die Anwaltschaft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis.

Die geplante Regelung des Art. 4 RTS-E halten wir für zu konzernlastig und für nicht mit der anwaltlichen Tätigkeit vereinbar. Der Informationskatalog ist sehr weit und birgt das Risiko unzulässiger mandatsbezogener Datenflüsse. Für kleinere Verpflichtete (kleine Kanzleien und kleinere Berufsausübungsgesellschaften) ist die operative Umsetzung nur eingeschränkt leistbar. Es fehlt eine Verhältnismäßigkeitsregel. Das Berufsgeheimnis wird zudem nicht geschützt.

Art. 4 RTS-E umfasst Informationen, die im anwaltlichen Kontext regelmäßig mandatsbezogen und besonders sensibel sind. Das gilt auch oder vor allem bei Informationen zu Risikobewertungen, abgelehnten Mandaten, Verdachtsmeldungen und Mandatsprofilen. Need-to-know und Datenschutz reichen als Schutzmechanismen nicht aus. Erforderlich ist eine ausdrückliche anwaltsspezifische Begrenzung. Auch beim Informationsaustausch in und aus Drittländern bestehen erhebliche Schwierigkeiten, da dort zusätzlich lokale Berufsrechte, Prozessrechte, Datenschutzregeln und Privilegien eingreifen können. Es bedarf hier einer ausdrücklichen Begrenzung des Informationsaustauschs bei anwaltlichen Verpflichteten auf zwingend nach der GwVO zu erfüllende Pflichten sowie angesichts des anwaltlichen Meldeprivilegs in Art. 70 Abs. 2 GwVO auch einer klaren Regelung zum Schutz von Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen und Mandanteninformationen. Erwägungsgrund Nr. 9 sollte daher

einen ausdrücklichen Verweis auf das anwaltliche Berufsgeheimnis bzw. die berufliche Verschwiegenheit enthalten.

Erwägungsgrund Nr. 7 ist auf Rechtsanwälte nicht anwendbar, da Verträge personengebunden (unternehmensgebunden) geschlossen werden.

Der Erwägungsgrund Nr. 23 und Art. 8 RTS-E (Informationsaustausch im Rahmen von Partnerschaften) sind zu weitgehend, insbesondere dann, wenn nicht alle Mitglieder der Struktur oder Partnerschaft Verpflichtete Einheiten i. S. d. Art. 3 Nr. 3 GwVO sind. In einer Partnerschaft dürfen dem nicht verpflichteten Rechtsanwalt faktisch keine Pflichten auferlegt werden, ohne im Anwendungsbereich der GwVO zu sein. In Berufsausübungsgesellschaften mit Nicht-Rechtsanwälten müssen Rechtsanwälte ihre berufliche Pflicht zur Verschwiegenheit wahren können.

Art. 4 Abs. 1 RTS-E sollte um folgenden Unterabsatz ergänzt werden:

*„Bei Verpflichteten nach Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 1624/2024 und sonstigen Berufsgeheimnisträgern dürfen Informationen nur insoweit ausgetauscht werden, als dies für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter Finanzsanktionen zwingend erforderlich und berufsrechtlich zulässig ist.“*

Artikel 4 Abs. 1 RTS-E und Erwägungsgrund Nr. 4 RTS-E sehen zudem einen außergewöhnlich weiten Umfang des Informationsaustauschs zu einer Reihe von Themen vor, die sich nicht ausschließlich auf einen Mandanten/Kunden beziehen, in Bezug auf den eine Kanzlei gem. Art. 3 Nr. 3 GwVO Verpflichtete sein kann. Dies steht nicht im Einklang mit Art. 4 Abs. 3 RTS-E und Erwägungsgrund Nr. 10 RTS-E, die einen verhältnismäßigen Informationsaustausch auf Need-to-know-Basis vorsehen. Ferner bestimmt Art. 4 Abs. 3 RTS-E, dass jeder Informationsaustausch im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu erfolgen hat. Diese Bestimmung scheint anzuerkennen, dass die RTS eine EU-Verordnung auf Level 2-Ebene ist, während die DSGVO eine Level 1-Verordnung ist. Hier wird eine Klarstellung begrüßt. In der Anhörung hierzu wurde von der AMLA angedeutet, dass die RTS als *lex specialis* gegenüber den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu verstehen sein könnten.

- 4. Frage 4: Sehen Sie operative oder rechtliche Herausforderungen bei der Umsetzung der Mindestmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen vor, die gemäß Abschnitt 4 des Entwurfs der RTS erforderlich sind, wenn das Recht eines Drittlandes die Anwendung gruppenweiter AML/CFT-Richtlinien, -Verfahren und -Kontrollen einschränkt? Falls ja, beschreiben Sie bitte die Herausforderungen und nennen Sie praktische Beispiele.**

Ja, es werden erhebliche operative Herausforderungen gesehen. Der Entwurf berücksichtigt anwaltspezifische Drittlands-Hindernisse nicht ausreichend. Die Heranziehung von Einwilligungen ist im anwaltlichen Bereich nur eingeschränkt möglich. Außerdem sind zahlreiche Maßnahmen für kleinere Kanzleien praktisch nur schwer umsetzbar.

Die RTS gehen erkennbar von Konzern- und Datenflüssen aus, die stärker an Finanzgruppen orientiert sind. In der Anwaltschaft stellen sich Drittlands-Hindernisse jedoch anders dar: Neben Datenschutz- und Geheimnisregeln können auch Prozessrecht, Beschlagnahmeschutz, Verteidigerprivilegien und lokale anwaltliche Berufsrechte den Datenaustausch begrenzen. Besonders kritisch ist der wiederholte Rückgriff auf die Einwilligung des Mandanten bzw. des wirtschaftlich Berechtigten als Mittel zur Überwindung rechtlicher Hindernisse zu sehen. Für die Mandatsbearbeitung ist die Einwilligung des Mandanten als ein nicht zuverlässiges Instrument anzusehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kernbereich vertraulicher Rechtsberatung betroffen ist. Rechtsanwälte unterliegen strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Aufgrund dieser Pflichten dürfen sie weder den Namen ihres

Mandanten noch irgendwelche Informationen über diesen Mandanten ohne dessen ausdrückliche Zustimmung an andere Personen oder Unternehmen weitergeben. In Strukturen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 GwVO, in denen Verpflichtete solchen berufsrechtlichen Pflichten unterliegen, ist der Austausch von Informationen über Mandanten und mandatsbezogenen Informationen nur möglich, wenn und soweit der Mandant zuvor hinreichend in einen solchen Austausch eingewilligt hat. Nahezu alle gruppenweiten Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1, 2 und 3 GwVO sowie nach dem RTS-Entwurf setzen den Austausch von oder den Zugang zu Informationen über Mandanten der Verpflichteten innerhalb der Struktur voraus. Soweit Mandanten einer verpflichteten Rechtseinheit innerhalb der Struktur einem solchen Informationsaustausch nicht zugestimmt haben, können gruppenweite Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1, 2 und 3 der GwVO sowie nach dieser Verordnung von den verpflichteten Rechtseinheiten innerhalb der Struktur nicht umgesetzt werden, ohne ihre berufsrechtlichen Pflichten zu verletzen.

Es sollte daher ausdrücklich vorgesehen werden, dass entweder die Pflicht zur Umsetzung gruppenweiter Anforderungen Vorrang vor sonstigen Pflichten zur beruflichen Verschwiegenheit, zum Datenschutz und vor sonstigen Vorschriften hat, die die Offenlegung von Informationen über Mandanten beschränken, oder die Pflicht zur Umsetzung gruppenweiter Anforderungen nur insoweit besteht, als es den verpflichteten Rechtseinheiten innerhalb der Struktur möglich ist, diese umzusetzen, ohne ihre sonstigen gesetzlichen Pflichten zu verletzen.

Für kleinere Kanzleien sind verstärkte Reviews, Vor-Ort-Kontrollen, unabhängige Prüfungen und gruppenweite Eskalationsmechanismen zudem oft nur schwer erfüllbar. Erforderlich ist daher eine ausdrückliche Anerkennung anwaltspezifischer rechtlicher Hindernisse, klarere sektorale Beispiele und eine verhältnismäßige Anwendung für kleinere Verpflichtete.

5. **Frage 5: Sehen Sie Herausforderungen bei der Anwendung der Bestimmungen zum Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, wenn das Recht eines Drittlandes den Zugang zu, die Verarbeitung oder den Austausch von Informationen für AML/CFT-Zwecke einschränkt (Art. 12 und 13 des Entwurfs der RTS)?**  
**Falls ja, erläutern Sie dies bitte.**

Ja, es werden erhebliche operative Herausforderungen bei der Umsetzung der Pflichten für die Anwaltschaft und für kleinere Verpflichtete gesehen.

Art. 12 und 13 RT-E betreffen besonders sensible Informationen wie die Offenlegung von Mandanteninformationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen (Art. 69 f. GwVO) und die Weitergabe dieser zu Aufsichtszwecken. Im anwaltlichen Bereich entstehen hier erhebliche Spannungen zwischen AML/CFT-Zielen und der Pflicht zur Verschwiegenheit. Bei Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen ist grundsätzlich das Meldeprivileg nach Art. 70 Abs. 2 GwVO zu beachten. Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen sowie die Weitergabe von Kundendaten zu Aufsichtszwecken betreffen hochsensible anwaltliche Informationen. Schon aggregierte oder indirekte Informationen können Rückschlüsse auf Mandate, Verteidigungsstrategien oder vertrauliche Beratungsinhalte zulassen. Die Verpflichtung zur Information der Geschäftsleitung darf nicht zu einer Aushöhlung des Schutzes nach Art. 70 Abs. 2 GwVO führen. Hier sind strengere anwaltspezifische Schutzvorgaben erforderlich.

Die RTS sollten daher deutlicher regeln, dass bei anwaltlichen Verpflichteten nur ein auf das absolut zur Pflichtenerfüllung Erforderliche und beschränkter Informationsaustausch zulässig ist. Auch die Weitergabe an Aufseher kann problematisch sein, wenn Drittlands-Rechte, lokale Berufsrechte oder Mandatsprivilegien entgegenstehen. Es besteht auch die Gefahr, dass geschützte Informationen an Stellen weitergegeben werden müssten, die kein anwaltliches Privileg genießen. Diese Informationen können

unseres Erachtens nur mit einer Aufsichtsbehörde geteilt werden, die ebenfalls ein entsprechendes anwaltliches Privileg genießt.

In Art. 12 und 13 RTS-E sollte daher ergänzt werden, dass bei rechtsberatenden Berufen berufsrechtlich geschützte Informationen weder direkt noch funktional offengelegt werden dürfen, soweit dies nach europäischen oder nationalem Recht geschützt ist.

Art. 12 Abs. 1 lit. b) RTS-E sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Dies gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung bei rechtsberatenden Berufen gegen das anwaltliche Berufsgeheimnis oder gegen die Schutzwirkung von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1624/2024 verstoßen würde.“*

Art. 13 Abs. 1 lit. b) RTS-E sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Bei kleinen und nicht komplexen Verpflichteten sowie bei Verpflichteten nach Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 1624/2024 können anstelle von Vor-Ort-Kontrollen oder unabhängigen Prüfungen andere geeignete, verhältnismäßige Nachweismittel eingesetzt werden, sofern diese eine wirksame Risikobewertung ermöglichen.“*

- 6. Frage 6: Halten Sie den vorgeschlagenen Rahmen für zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen (Art. 16 des Entwurfs der RTS) für angemessen und in der Praxis umsetzbar, einschließlich der Adressaten von Aufsichtsentscheidungen und der Durchführbarkeit der Anwendung von Beschränkungen oder Schließungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Strukturen?  
Falls nein, erläutern Sie dies bitte.**

Wir halten die Maßnahmen nur für teilweise angemessen. Beschränkungen oder Schließungsmaßnahmen können in die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit, die laufende Mandatsbearbeitung und den Zugang zum Recht eingreifen. Der in Art. 16 RTS-E geplante Eskalationsmechanismus ist grundsätzlich nachvollziehbar. Für die Anwaltschaft muss es aber Einschränkungen geben. Maßnahmen wie die Beschränkung neuer Geschäftsbeziehungen, das Verbot bestimmter Transaktionen oder die teilweise bzw. vollständige Einstellung von Aktivitäten können tief in die anwaltliche Berufsausübung, in laufende Mandate und in den Zugang zum Recht eingreifen. Solche Maßnahmen dürfen daher nur ultima ratio sein. Für anwaltliche Strukturen sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass berufsrechtliche Besonderheiten, Mandanteninteressen, Verfahrensrechte und der Schutz unabhängiger Rechtsberatung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders zu berücksichtigen sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die AML/CFT-Aufsicht mittelbar die Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. 16 Abs. 3 RTS-E um einen Buchstaben d) und um einen Satz 2 zu ergänzen:

*„d) bei rechtsberatenden Berufen die Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, die Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung, laufende Mandate sowie den Zugang zum Recht.“*

(...)

*„Beschränkungen nach Absatz 2 sind gegenüber rechtsberatenden Berufen nur als ultima ratio und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzuordnen.“*

Zudem ist unklar, wie weit Aufsichtsentscheidungen praktisch gegenüber komplexen internationalen anwaltlichen Netzwerken oder Berufsausübungsgesellschaften durchgreifen sollen, wenn das „Mutterunternehmen“ keine klassische Konzernmutter ist oder sogar selbst kein Verpflichteter ist.

Das Konzept einer „Kontrollfunktion“ hat keine Grundlage in der GwVO und scheint daher das Mandat nach Artikel 16 Abs. 4 GwVO zu überschreiten.

In Art. 16 Abs. 2 RTS-E ist das letzte Wort „ergreifen“ doppelt (zu viel).

**7. Frage 7: Halten Sie die in Abschnitt 5 genannten Kriterien für geeignet, um das Mutterunternehmen in der Union in Fällen zu ermitteln, in denen zwei oder mehr verpflichtete Unternehmen, die nicht in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen, ihren Sitz außerhalb der Union haben?**

**Halten Sie das Kriterium des Jahresumsatzes in Ihrem spezifischen Sektor für anwendbar?**

Die in Abschnitt 5 RTS-E genannten Kriterien halten wir nur für teilweise geeignet. Das Umsatzkriterium ist für anwaltliche Strukturen nur eingeschränkt aussagekräftig. Entscheidend sind tatsächliche AML/CFT-Steuerungsfähigkeit, Verantwortung für verpflichtete Tätigkeiten und personelle Ausstattung.

**8. Frage 8: Halten Sie die in Artikel 21 aufgeführten Bedingungen für ausreichend klar und wirksam, um die Strukturen zu ermitteln, für die gruppenähnliche Anforderungen gelten sollen?**

**Falls nein, erläutern Sie bitte.**

Nein. Der Regelungsentwurf ist für anwaltliche Kooperationsformen zu weit gefasst. Die Voraussetzungen in Art. 21 RTS-E sind aus Sicht der Anwaltschaft nicht hinreichend klar. Die Kriterien „gemeinsame Eigentümerschaft“, „gemeinsame Leitung“ und „gemeinsame Compliance-Kontrolle“ können in anwaltlichen Kooperationsformen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Ohne weitere Präzisierung droht eine Übererfassung.

Erwägungsgrund Nr. 24 RTS-E sollte zudem gestrichen werden. Die AMLA hat kein Mandat für Compliance-Fragen, die nicht die Bekämpfung von Geldwäsche betreffen.

Für Rechtsanwälte sollte folgende Klarstellung ergänzt werden:

*„Bei rechtsberatenden Berufen ist eine gemeinsame Compliance-Kontrolle nur dann anzunehmen, wenn eine tatsächliche, strukturierte und auf AML/CFT-bezogene Entscheidungen gerichtete Steuerung vorliegt.“*

Der Verweis in Art. 21 Abs. 1 RTS-E auf die Umsetzung gruppenweiter Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 der GwVO und dieser Verordnung ist hinsichtlich der Einbeziehung von in einem Drittland errichteten Unternehmen, die Teil dieser Struktur sind, zudem unklar. Es sollte weiter klargestellt werden, dass die Pflicht zur Umsetzung gruppenweiter Anforderungen nur auf diejenigen Verpflichteten innerhalb einer Struktur beschränkt ist, die in der EU ansässig sind oder über eine Zweigniederlassung in der EU verfügen. Am Ende von Art. 21 Abs. 1 der GwVO sollte folgender Satz eingefügt werden:

*„Solche Anforderungen dürfen nicht auf Einheiten innerhalb der Struktur erstreckt werden, die in einem Drittland ansässig sind, mit Ausnahme von Zweigniederlassungen solcher Einheiten in der EU.“*

**9. Frage 9: Sehen Sie rechtliche oder operative Herausforderungen bei der Umsetzung der in diesen RTS und insbesondere in Artikel 21 aufgeführten Bestimmungen für die oben genannten Strukturen?**

**Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Herausforderungen und nennen Sie praktische Beispiele.**

Ja. Die größte Herausforderung liegt in der Abgrenzung echter gruppenäquivalenter Strukturen von bloßen Kooperationsformen. In der Anwaltschaft gibt es viele Zusammenschlüsse, die aus berufsrechtlichen, wirtschaftlichen oder internationalen Gründen kooperieren, ohne eine einheitliche AML/CFT-Steuerung zu bilden, wie z. B. internationale Anwaltsnetzwerke mit gemeinsamem Branding, aber eigenständigen Kanzleien, multidisziplinäre Kooperationen mit Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern, Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten, aber dezentraler Mandatsführung oder Franchise-ähnliche Dienstleistungsverbände, bei denen zentrale Vorgaben nur Marketing und Qualitätssicherung betreffen. Ohne präzisere Kriterien entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Artikel 21 Absatz 2 des RTS-Entwurfs verwendete Begrifflichkeiten sind unklar und was rechtlich unter „Eigentum an einer Struktur“ zu verstehen ist. Was ist konkret mit „zwei oder mehr Verpflichtete sind rechtlich Teile einer Einheit“ gemeint? Hier werden nähere Erläuterungen benötigt.

**10. Frage 10: Halten Sie die in Artikel 22 aufgeführten Kriterien für wirksam, um das Mutterunternehmen in der Union in Fällen zu ermitteln, in denen zwei oder mehr verpflichtete Unternehmen Teil der oben genannten Strukturen sind?**

**Falls nein, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie praktische Beispiele**

Die in Art. 22 RTS-E aufgeführten Kriterien halten wir nur für teilweise wirksam. Problematisch ist, dass auch eine Nicht-Verpflichtete Mutterunternehmen sein kann. Das mag funktional sinnvoll erscheinen, wirft aber im anwaltlichen Bereich Fragen nach Verantwortlichkeit, Zugriff auf sensible Daten und berufsrechtliche Legitimationen auf. Entscheidend sollte nicht sein, wer Marke, Kosten oder Marketing verwaltet, sondern wer tatsächlich und rechtlich zulässig AML/CFT-bezogene Entscheidungen für verpflichtete anwaltliche Tätigkeiten steuern kann.

Es wird vorgeschlagen, Art. 22 Abs. 1 RTS-E um einen Buchstaben h) zu ergänzen:

*„h) bei rechtsberatenden Berufen die rechtlich zulässige und tatsächliche Fähigkeit, AML/CFT-Anforderungen in den verpflichteten Tätigkeitsbereichen unter Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses zu steuern.“*

#### **IV. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften**

Sodann nehmen wir noch Stellung zu den einzelnen Regelungen im RTS-Entwurf soweit auf diese noch nicht in den Fragen Bezug genommen worden ist.

##### **1. Art. 1 RTS-E (Gegenstand und Anwendungsbereich)**

Der Regelungsgegenstand ist nachvollziehbar, der Anwendungsbereich für die Anwaltschaft jedoch nicht hinreichend eingegrenzt. Es sollte klargestellt werden, dass rechtsberatende Berufe nur insoweit erfasst sind, als sie Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der GwVO sind.

Es wird vorgeschlagen, Art. 1 RTS-E um einen Absatz 2 zu ergänzen:

*„Bei rechtsberatenden Berufen und anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die betreffende natürliche oder juristische Person Tätigkeiten ausübt, die sie gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 zu einem Verpflichteten machen.“*

## **2. Art. 5 RTS-E (Informationsaustausch bei Gruppen mit Hauptsitz in der Union und Drittländern)**

Art. 5 RTS-E berücksichtigt das anwaltliche Berufsgeheimnis in Drittländern nicht hinreichend und sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Bei rechtsberatenden Berufen sind bei der Beurteilung der Möglichkeit des Informationsaustauschs auch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, Verfahrensprivilegien und sonstige rechtliche Schutzvorschriften des Drittlandes ausdrücklich zu berücksichtigen.“*

## **3. Art. 6 RTS-E (Informationsaustausch bei Gruppen mit Hauptsitz außerhalb der Union)**

Die Prüfpflichten nach Art. 6 RTS-E sind aufwändig und für kleinere Kanzleien und Berufsausübungsgesellschaften nur schwer erfüllbar. Es ist unklar, wie tief die unionsansässigen Einheiten Rechtshindernisse in Drittländern analysieren müssten und wie dies organisatorisch mit vertretbarem Aufwand erfolgen soll.

Deshalb schlagen wir vor, Art. 6 Abs. 3 RTS-E wie folgt zu ergänzen:

*„Bei kleineren und nicht komplexen Verpflichteten kann die Prüfung risikobasiert in vereinfachter Form erfolgen, sofern sie nachvollziehbar dokumentiert ist und die wesentlichen rechtlichen Beschränkungen erfasst.“*

## **4. Art. 7 RTS-E (Informationsaustausch zu Aufsichtszwecken)**

Die Einwilligungslösung ist für die Anwaltschaft nicht ausreichend. Bei der Weitergabe an Aufsichtsbehörden muss besonders gesichert sein, dass berufsrechtlich geschützte Informationen nicht offengelegt werden.

Wir schlagen vor, Art. 7 Abs. 2 RTS-E um einen Buchstaben c) zu ergänzen:

*„c) sicherstellen, dass bei rechtsberatenden Berufen Informationen, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, nur im gesetzlich zulässigen Umfang offengelegt werden.“*

## **5. Art. 8 RTS-E (Informationsaustausch im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch)**

Für die rechtsberatenden Berufe sollte klargestellt werden, dass anwaltlich privilegierte Informationen auch innerhalb solcher Partnerschaften nur unter strikter Wahrung der berufsrechtlichen Grenzen verarbeitet werden dürfen.

*„Bei rechtsberatenden Berufen bleibt die Weitergabe von Informationen zusätzlich durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten begrenzt.“*

## **6. Art. 9 RTS-E (Informationsaustausch im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen bestimmter Kategorien)**

Das Meldeprivileg für Berufsgeheimnisträger in Art 70 Abs. 2 GwVO sollte in Art. 9 RTS-E deutlicher abgesichert und wie folgt ergänzt werden:

*„Die Ausnahme nach Absatz 1 umfasst auch solche Informationen, deren Weitergabe mittelbar Rückschlüsse auf nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 geschützte Sachverhalte zulassen würde.“*

## **7. Art. 10 RTS-E (Individuelle Risikobewertungen)**

Der Rückgriff auf Einwilligungen und zusätzliche Maßnahmen ist für Rechtsanwälte nur begrenzt umsetzbar. Im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit können das Berufsgeheimnis und Vertraulichkeit die Datenverwendung rechtlich begrenzen. Kleinere Kanzleien werden mit Dokumentations-, Prüf- und Eskalationspflichten schnell überfordert.

Artikel 10 Abs. 4 RTS-E sollte ergänzt werden:

*„Für kleine und nicht komplex strukturierte Verpflichtete genügt eine verhältnismäßige, qualitative Darlegung, warum der Umfang der zusätzlichen Maßnahmen angemessen ist.“*

## **8. Art. 11 RTS-E (Weitergabe und Verarbeitung von Kundendaten)**

Mandantendaten von Rechtsanwälten sind hochsensibel. Ihre gruppenweite Verarbeitung berührt die Kernelemente anwaltlicher Verschwiegenheit. Die Einwilligungslösung ist berufsrechtlich nicht in jeder Konstellation tragfähig. Nötig ist ein klarer Vorbehalt zugunsten des Berufsgeheimnisses sowie eine auf das absolut Erforderliche beschränkte Datennutzung.

Art. 11 RTS-E sollte um den folgenden Absatz ergänzt werden:

*„Bei rechtsberatenden Berufen ist sicherzustellen, dass die Weitergabe und Verarbeitung von Kundendaten nicht zu einer Offenlegung berufsrechtlich geschützter Mandatsinformationen führen. Die Verarbeitung ist auf das zur Erfüllung der AML/CFT-Pflichten unbedingt Erforderliche zu beschränken.“*

## **9. Art. 14 RTS-E (Aufbewahrung von Aufzeichnungen)**

Die Regelung des Art. 14 RTS-E birgt für die Anwaltschaft erhebliche Probleme. Aufbewahrungspflichten treffen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, datenschutzrechtliche Zweckbindung und teils auch auf prozessrechtlich besonders geschützte Unterlagen. Die vorgesehene Rückgriffsmöglichkeit auf Mandanteneinwilligungen ist nicht durchgehend umsetzbar. Für kleinere Kanzleien ist die Entwicklung alternativer Speicher- und Eskalationsmechanismen bei Drittlands-Hindernissen operativ aufwändig. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass anwaltlich geschützte Informationen nur im Rahmen der berufsrechtlich zulässigen Grenzen aufbewahrt, übertragen oder zentral verfügbar gehalten werden müssen.

## 10. Art. 15 RTS-E (Zusätzliche Maßnahmen)

Die geplanten Regelungen des Art. 15 RTS-E sind stark am Finanzsektor orientiert. Für die Anwaltschaft ist problematisch, dass mehrere Maßnahmen nur eingeschränkt umsetzbar sind. Das betrifft insbesondere verstärkte Reviews, gruppenweite Genehmigungsvorbehalte und intensive laufende Überwachungen. Solche Anforderungen können bei kleineren anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften unverhältnismäßig sein. Zudem darf die Übermittlung verdachtsbezogener Informationen an Mutterunternehmen oder andere Einheiten nicht dazu führen, dass das Berufsgeheimnis ausgehöhlt wird.

Wir schlagen daher vor Art. 15 Abs. 1 RTS-E um einen Unterabsatz zu ergänzen:

*„Bei rechtsberatenden Berufen und kleinen nicht komplexen Verpflichteten sind zusätzliche Maßnahmen nach Maßgabe von Art, Größe, Struktur und Risikoprofil der betroffenen Einheit auszuwählen.“*

## 11. Art. 17 RTS-E (Feststellung einer ausreichenden Bedeutung)

Das Umsatzkriterium ist für die Anwaltschaft nur eingeschränkt anwendbar. Die hier gewählten Kriterien sind für klassische Konzernstrukturen nachvollziehbar, für anwaltliche Strukturen aber nur begrenzt anwendbar. Insbesondere die durchschnittliche Kundenzahl oder das Transaktionsvolumen sind für Rechtsanwälte keine verlässlichen Indikatoren für die AML/CFT-Steuerungsfähigkeit. Viele anwaltliche Tätigkeiten sind nicht mit denen von Finanzinstituten vergleichbar. Der Gesamtumsatz ist für die anwaltliche Tätigkeit nur eingeschränkt aussagekräftig, weil er nichts darüber aussagt, welche Einheit tatsächlich die verpflichteten Tätigkeiten steuert oder die AML/CFT-Funktion sinnvoll wahrnehmen kann.

Daher schlagen wir die folgende Ergänzung in § 17 RTS-E vor:

*„Bei rechtsberatenden Berufen ist bei der Feststellung einer ausreichenden Bedeutung vorrangig die tatsächliche Fähigkeit zur Steuerung der AML/CFT-Compliance in den verpflichteten Tätigkeitsbereichen zu berücksichtigen; Umsatz und Transaktionsvolumen sind nur nachrangige Hilfskriterien.“*

## 12. Art. 18 RTS-E (Feststellung eines ausreichenden Verständnisses der Geschäftstätigkeiten)

Die in Art. 18 RTS-E vorgesehenen Kriterien bedürfen einer anwaltsspezifischen Ergänzung, die wie folgt lauten könnte:

*„Bei rechtsberatenden Berufen setzt ein ausreichendes Verständnis der Geschäftstätigkeiten auch voraus, dass das betreffende Unternehmen rechtlich und organisatorisch in der Lage ist, AML/CFT-Anforderungen in den verpflichteten Tätigkeitsbereichen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses umzusetzen.“*

## 13. Art. 19 RTS-E (Verantwortung für die Umsetzung gruppenweiter Anforderungen)

Die Verantwortung muss bei Rechtsanwälten auf den Anwendungsbereich des Art. 3 Nr. 3 GwVO begrenzt werden. Hier ist eine Klarstellung erforderlich:

*„Bei rechtsberatenden Berufen beschränkt sich die Verantwortung für die Umsetzung gruppenweiter Anforderungen auf Tätigkeitsbereiche, für die die jeweilige Einheit Verpflichteter nach Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist.“*

**14. Art. 20 RTS-E (Meldung an die Aufsichtsbehörde)**

Das Verfahren ist für kleine Verpflichtete (Kanzleien) zu aufwändig.

Art. 20 RTS-E sollte daher um eine Vereinfachungsregel ergänzt werden:

*„Für kleine und nicht komplex strukturierte Verpflichtete kann die Meldung in standardisierter und vereinfachter Form erfolgen, sofern die wesentlichen Kriterien der Identifizierung nachvollziehbar dokumentiert sind.“*

**15. Art. 23 RTS-E (Meldung an die Aufsichtsbehörde, wenn das Mutterunternehmen ein Verpflichteter ist)**

Die geplanten Regelungen sollten die Verschwiegenheitsverpflichtung von Berufsgeheimnisträger ausdrücklich berücksichtigen:

Art. 23 RTS-E sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Die Mitteilung darf keine Offenlegung mandatsbezogener oder anderweitig berufsrechtlich geschützter Informationen erfordern, soweit diese für die Identifizierungsentscheidung nicht unerlässlich sind.“*

**16. Art. 24 RTS-E (Meldung an die Aufsichtsbehörde, wenn das Mutterunternehmen kein Verpflichteter ist)**

Die Rolle von Nicht-Verpflichteten in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ist besonders sensibel.

Für Art- 24 RTS-E wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*„Ist das Mutterunternehmen kein Verpflichteter, darf seine Einbindung weder zu einer Ausweitung der Verpflichteteneigenschaft noch zu einem Zugriff auf berufsrechtlich geschützte Informationen führen, soweit ein solcher Zugriff rechtlich nicht zulässig ist.“*

**17. Art. 25 RTS-E (Aufhebung)**

In den Erwägungsgründen sollte klargestellt werden, dass die Nachfolgeregelung für den Nichtfinanzsektor, insbesondere für rechtsberatende Berufe, sektorspezifisch ausgelegt werden muss.

**18. Art. 26 RTS-E (Übergangsbestimmungen)**

Die Übergangsfristen sind im Grundsatz hilfreich, für die Anwaltschaft aber nur dann ausreichend, wenn rechtzeitig sektorspezifische Auslegungshilfen vorliegen.

*„Vor Anwendung der Verordnung sollten sektorspezifische Erläuterungen oder Beispiele für rechtsberatende Berufe veröffentlicht werden.“*

**19. Art. 27 RTS-E (Inkrafttreten und Anwendung)**

Die zeitliche Staffelung ist im Grundsatz sachgerecht. Für die Anwaltschaft ist entscheidend, dass bis dahin hinreichende Rechtsklarheit besteht.

## 20. Zusätzliche Erwägungsgründe

Wir schlagen angesichts der vorgenannten Ergänzungen für Berufsgeheimnisträger und die Anwaltschaft den zusätzlichen Erwägungsgrund vor:

*„Bei der Erfüllung dieser Verordnung durch Sicherstellung, dass ihre Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften Informationen mit dem Mutterunternehmen austauschen, haben Verpflichtete sowie ihre Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften die gegebenenfalls geltende berufliche Verschwiegenheit sowie das geltende anwaltliche Privileg zu berücksichtigen. Besteht eine Gruppe aus unterschiedlichen Kategorien von Verpflichteten, so ist es möglich, dass ein Verpflichteter der Gruppe das Recht auf berufliche Verschwiegenheit und anwaltliches Privileg genießt, das andere Verpflichtete der Gruppe nicht oder nicht im gleichen Umfang genießen. In diesem Fall dürfen Informationen, die in den Schutzbereich des anwaltlichen Privilegs eines Verpflichteten fallen, nur mit einem anderen Verpflichteten innerhalb der Gruppe geteilt werden, der das anwaltliche Privileg im gleichen Umfang genießt.“*

\* \* \*